

6. Es bestehen weiterhin Mobilitätshemmnisse für Unternehmen, da das Unternehmensrecht noch nicht harmonisiert ist.
7. Die Mehrwertsteuer ist noch nicht binnenmarktkonform ausgestaltet, bei den direkten Steuern existieren erhebliche nationale Unterschiede. Da es keine Fortschritte in Bezug auf die Vollendung des Binnenmarktes gab, sind die EU-Mitgliedstaaten im Herbst 1997 übereingekommen, alle geltenden Binnenmarktrichtlinien bis zum 1.4.1998 umzusetzen. Dieser Termin konnte wiederum nicht eingehalten werden. Nach Angaben der Kommission wurden zu jenem Zeitpunkt 20.6 % der Massnahmen nicht auf dem gesamten Gebiet der Union angewandt.⁶¹

Die Übereinkunft der Mitgliedstaaten basierte auf dem «Aktionsplan für den Binnenmarkt»⁶² der Kommission, welcher insbesondere in der Erkenntnis erarbeitet wurde, dass bis Juni 1997 erst 65 % der Binnenmarktrichtlinien im vollen Umfang in allen Mitgliedstaaten zur Anwendung gelangten. Der Aktionsplan legt vier «strategische» Ziele fest:

1. Die Vorschriften sollen wirksamer gestaltet werden, indem u.a. jeder Mitgliedstaat einen Zeitplan für die Umsetzung der Richtlinien vorlegt.
2. Die hauptsächlichen Marktverzerrungen sollen beseitigt werden, indem Schranken abgeschafft werden und die Wettbewerbspolitik strikt angewendet wird.
3. Die sektorspezifischen Schranken für die Marktintegration sollen abgebaut werden, z.B. durch ein Statut über europäische Aktiengesellschaften und Vereinfachungen im Finanzdienstleistungssektor.
4. Der Binnenmarkt soll in den Dienst der Bürger gestellt werden, indem u.a. Grenzkontrollen vollständig beseitigt werden und das Aufenthaltsrecht vereinfacht wird.⁶³

Die Realisierung dieser Ziele erweist sich als schwierig, da die Mitgliedstaaten ihre selbstgesteckten Zeitpläne nicht einhalten, die Verwirklichung einiger Massnahmen verzögern und die Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren zu lange dauert.⁶⁴ Zudem steigt die Zahl der

⁶¹ *Agence Europe*, 28.3.1998, S. 13.

⁶² *Europäische Kommission*, CSE(97) 1 endg.

⁶³ Es hat sich gezeigt, dass die Mobilität der EU-Bürger im Binnenmarkt aufgrund widersprüchlicher Verwaltungspraktiken, unterschiedlicher Steuersysteme sowie mangelnder gegenseitiger Anerkennung von Diplomen immer noch stark eingeschränkt ist (*Europäische Kommission*, Bulletin der Europäischen Union, Beilage 5/96; *Europäisches Parlament*, Arbeitsdokument W16A, 1997).

⁶⁴ *Europäische Kommission*, IP 98/441.